

### **Förderung von Leit- und Informationssystemen im übrigen ÖPNV**

- 1 Die Anlage ist zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Förderung des Baus von Leit- und Informationssystemen nach dem GVFG bestimmt.

Rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme sollen den Betriebsablauf von öffentlichen Nahverkehrssystemen durch automatische Steuerung und Überwachung erheblich verbessern und dadurch die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs steigern.

Wesentliche Funktionen des Systems sind die ständige Standorterfassung der Fahrzeuge, das Melden wesentlicher verkehrlicher und betrieblicher Daten und das Umsetzen in verkehrswirksame Dispositionsmaßnahmen.

Sie bilden die Voraussetzung für

- Informationssysteme an Verknüpfungspunkten des ÖPNV zur Anschlusssicherung und Vermeidung von Zeitverlusten;
- Leiteinrichtungen, die eine Orientierung im gebrochenen Linienverkehr oder beim Wechsel der Verkehrsart erleichtern (ZOB, P+R, Bahnhöfe).

- 2 Gegenstand der Förderung

Einführung eines rechnergestützten Betriebsleitsystems oder von Leittechnik, die im fahrzeugautonomen Betrieb arbeitet, zur Einhaltung des Fahrplanes, der Anschlusssicherung und der Optimierung von Fahrgastinformationen an wichtigen Haltestellen, Verknüpfungs- und Umsteigeanlagen:

- zentrale Einrichtungen
- ortsfeste Sende- und Empfangsanlagen
- Streckenausrüstung
- Ausrüstung verkehrswichtiger Umsteigeanlagen
- RBL-Software
- Fahrzeugausrüstung
- Lichtsignalbeeinflussung
- Fahrgastinformationseinrichtungen
- Technik zur Datenver- und -entsorgung
- Vertriebstechnik

- 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Bei Antragstellung auf Förderung soll ein Gesamtkonzept sowohl für das geplante rechnergesteuerte Betriebsleitsystem des Verkehrsunternehmens als auch die kundenorientierte Ausstattung von dynamischen und statischen, visuellen und akustischen Informations- und Serviceeinrichtungen an wichtigen Haltestellen und Umsteigeanlagen sowie die für den ÖPNV vorrangige Beeinflussung von Lichtsignalanlagen vorliegen.

Eine Realisierung in Teilabschnitten ist möglich.

- 3.2 Im Rahmen der Antragstellung ist nachzuweisen, dass die angestrebte Verkehrsqualität (Anschlusssicherung, Beschleunigung, Sicherheit) erreicht werden kann.

- 3.3 Die Mindestanforderungen an Betrieb, Einsatzgebiet und System müssen in der Praxis erfolgreich erprobt sein.

- 4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Auflagen bei Bewilligungen

- 4.1 Die maximale Förderhöhe der investiven Ausrüstungs- bzw. Baumaßnahme darf grundsätzlich nicht die nach dieser Richtlinie zulässigen Fördersätze für zuwendungsfähige Ausgaben überschreiten.

- 4.2 Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-G, ANBest-P, NBest-Bau) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

#### 4.3 Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung

Kosten für Leit- und Informationssysteme sind nur zuwendungsfähig, wenn die Zweckbindung grundsätzlich acht Jahre beträgt.

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann entsprechenden Wertausgleich verlangen, wenn Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt.